

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 23.01.2017 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GRM Stadler Florian

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Leblhuber Christian

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Johann Rechberger

GRM Binder Andreas

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Freller Herbert

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Stadler Florian für Hrn. Paschinger Franz

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Knierzinger Christoph

GRM Binder Andreas für Fr. Leitner Anita

GRM Freller Herbert für Hrn. Perndorfer Manfred

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GRM Dieplinger Wolfgang

GVM Herwig Hosiner

GRM Mag. Haider Roman

GRM Steinbauer Patrick

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Radler Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Dieplinger Wolfgang für Hrn. Haider Christoph

GRM Steinbauer Patrick für Fr. Mayrhofer Elisabeth

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Peter Robert
GRM Josef Jäger
GRM Ing. Matthias Lucan
GRM Schöppl Alfred
GRM Dietmar Groiss jun.
Ersatzmitglieder SPÖ
GRM Schöppl Alfred für Fr. Ramona Frandl

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wassermair Johannes
GRM Ing. Schalek Werner
Ersatzmitglieder der GRÜNEN
GRM Ing. Schalek Werner für Fr. Schnell Rosa

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Anita Pröhl

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Punkte 3.1. und 3.2. auf die nächste Sitzung verschoben werden, da noch einige Fragen abzuklären sind.

Der Vorsitzende verliest die Antworten aufgrund der Anfrage von Fr. Dr. Wassermair aus der Sitzung vom 12.12.2016:

1. Die Abstimmung am 12. 12. 2016 war keine Entscheidung über eine eventuelle Umwidmung von Grundstücken. Der Umfang einer Umwidmung hängt nicht zuletzt von der Aufsichtsbehörde ab. Die Errichtung des gegenständlichen Neuplanungsgebietes soll nur die Voraussetzungen (Aufschließungsstraße) dafür schaffen, dass überhaupt mit der Planung der Umwidmung begonnen werden kann, sowie für dieses Gebiet einen Bebauungsplan zu erstellen (wurde auch im Amtsblatt Nr. 7/Okttober 2016 so kundgemacht).
2. Es liegen konkrete Wünsche von Grundstücksbesitzern nach Umwidmung von Grundflächen vor. Weitere Grundstücksbesitzer haben sich positiv zum Vorhaben geäußert. Derzeit werden die Möglichkeiten durch den Ortsplaner eingehend geprüft und ein Konzept erstellt, weshalb ich auch noch keine Namen bekanntgebe. Die Widmung bedarf sowieso eines gesonderten Verfahrens nach den einschlägigen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes.
3. Siehe 2.
4. Es gibt dzt. noch keine wirtschaftlich sinnvollere Alternative. Die bereits bestehende Auffahrt ist aus mehreren Gründen nicht ausbaufähig (Schleppkurven im Bereich Haus Trenkwald, Stützmauern, Grundverfügbarkeit).
5. Ein Neuplanungsgebiet kann nur für im Flächenwidmungsplan bereits bestehende bebaubare Flächen ausgesprochen werden. Außerdem wird festgehalten, dass die Konkretisierung des Neuplanungsgebietes durch die vorläufige Planung nicht dem endgültigen Bebauungsplan-Entwurf gleich gesetzt werden darf. Dieser wird, wie bereits im Amtsvortrag zur Sitzung am 12. 12. 2016 vermerkt, noch mit den jeweiligen Grundstückseignern abgestimmt. Auf deren Bedürfnisse wird soweit als möglich eingegangen, bevor das Stellungnahme verfahren begonnen wird. Es wurde nur durch die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die Ziele die im Neuplanungsgebiet festgelegt sind (es sind dies die Sicherstellung der Auffahrt sowie eine geordnete Bebauung) konkretisiert werden. In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde wurde die Einbindung des vorläufigen Entwurfes im Rahmen einer Ergänzungsverordnung (ohne Rechtscharakter eines Bebauungsplanes!!) als probates Mittel zur Lösung dieser Forderung gewählt.

Die weitere Planung der Aufschließung Hohlweg wird auch stark vom Umfang und der Gestaltung der Flächen zur Umwidmung abhängig sein. Sie setzt auch die Rechtsgültigkeit des noch zu beschließenden Bebauungsplanes voraus. Am 21. 1. 2017 hat, wie geplant, dazu ein Gespräch mit den Grundeigentümern stattgefunden. Diese können bis Ende Jänner d.J. dazu Stellung nehmen.

6. Auch hier ist eine Aussage erst dann möglich wenn der Umfang genau festgelegt wurde, da abhängig von zu widmenden Grundstücken, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und den geographischen Gegebenheiten. Der Ortsplaner arbeitet gerade an einem Konzept.
7. Die Finanzierung für den Neubau im nördlichen Bereich (ab derzeitiger Widmung) wird über Baulandsicherungsverträge sichergestellt. Für die Verbindungsstraße im unteren Bereich beläuft sich die grobe Kostenschätzung auf EUR 70.000,-- ohne Grundeinlösen. Diese soll über das Gemeindebudget und Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.
8. Nach ersten Gesprächen mit Grundeigentümer in diesem Bereich wurde bereits signalisiert, dass Teile des zu betrachtenden Bereiches in Grünland zurückgewidmet werden sollen. Dadurch verringert sich die Anzahl der möglichen Bauplätze bereits beträchtlich. Es muss im Interesse der Gemeinde sein, dass dort wo Wohnbauwidmungen bestehen auch Regelungen für eine geordnete Bebauung vorhanden sind, um für den Fall einer Bebauung gerüstet zu sein. Ansonsten ist die Bebauung nach Bauordnung in vollem Umfang möglich. Über weiterführende Verkehrsmaßnahmen kann immer noch gesprochen werden. Die wenigen zusätzlichen Ausfahrten auf die Ziegeleistraße – falls es dort überhaupt je zu einer Bebauung kommt – sind auf Bezug auf die Sicherheit unproblematisch (voll einsehbar, 30-iger Zone!) .
9. Aus wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Überlegungen ist diese Variante für die Aufschließung ungünstig. Auch würde sich dadurch das Verkehrsaufkommen nicht verringern. Bei der endgültigen Erstellung des Bebauungsplanes kann diese Möglichkeit durch den Ortsplaner aber noch geprüft werden.

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten
1.1. Verordnung – Bebauungsplanänderung Nr. 20 des Bebauungsplanes Nr. 4 (Knögler) – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Einleitung der Änderung Nr. 20 des Bebauungsplanes Nr. 4 (Knögler, Stelzhammerstraße) der Marktgemeinde Aschach an der Donau wurde mit Beschluss vom 14. 12. 2015 eingeleitet. Daraufhin wurde das Stellungnahme Verfahren durchgeführt. Da der Änderungsentwurf, der die Möglichkeit zur Schaffung eines Mehrfamilienhauses auf den Grundstücken Nr. 462/1 und 461/6 vorgesehen hatte, auf mehrheitlich negative Reaktionen bei den Anrainern stieß, wurde eine Umplanung durch den Ortsplaner vorgenommen. Der nun vorliegende Entwurf sieht, im Sinne einer wirtschaftlichen Nutzung des vorhandenen Baulandes, die Schaffung von 2 Bauplätzen für Einfamilienhausbebauung vor. Das nördliche Grundstück wird durch eine Privatzufahrt aufgeschlossen. Weitere Details sind den beiliegenden, textlichen Erläuterungen zu entnehmen. Dieser Entwurf wurde nun abermals dem Stellungnahme Verfahren unterzogen. Von der Aufsichtsbehörde wurde mitgeteilt, dass der Entwurf keine übergeordneten Interessen betrifft. Seitens der Anrainer und weiterer Dienststellen sind keine negativen Stellungnahmen eingetroffen.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Verordnung der Bebauungsplanänderung Nr. 20 des Bebauungsplanes Nr. 4 auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.1.

GEMEINDE ASCHACH		EV.NR	EV.NR.AE
		4	22
BEBAUUNGSPLAN NR. 4			
ÄNDERUNG NR. 22 M 1:1000			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER O.OE. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
	NAME	Architekt.Dipl.Ing.Helmuth SCHWEIGER	
	ANSCHRIFT	Honauerstrasse 14 4020 LINZ TELEFON: 0732/79 56 00 mail office@arch-schweiger.at	
RUNDSIEGEL	ORT	LINZ	UNTERSCHRIFT
		DATUM: 15.8.2015	

JNG

LEGENDE BEBAUUNGSPLAN

-  GEBÄUDE ABBRUCH
-  GEBÄUDE BESTAND
-  GEBÄUDE GEPLANT

WIDMUNGSKATEGORIE	max. GESCHOSSANZAHL
BAUWEISE	GFZ

- WIDMUNGSKATEGORIE: W...WOHNEN
- BAUWEISEN: S...SONSTIGE BAUWEISE
- O...OFFENE BAUWEISE

-  STRASSENFLUCHTLINIE
-  BAUFLUCHTLINIE
-  GRENZLINIE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUL. NUTZUNG
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN
-  BAUPLATZGRENZE GEPLANT
-  GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
-  KANAL



Lage im Ortsgebiet

ERLÄUTERUNG

1. PLANGRUNDLAGEN:

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3.00m;

Abstand der Haupt- und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

3. MEHRFAMILIENHÄUSER

3.1 GEBÄUDEHÖHEN – SOCKEL:

Max. 2 Vollgeschosse zulässig, Dachausbau möglich

Übermauerung max. 1.20m

3.2 FIRSTRICHTUNG – DACHNEIGUNG:

Hauptfirstrichtung (= Richtung des Hauptbaukörpers) kann gewählt werden.

3.3 GARAGEN:

mind. 1 Garage + 1 Stellplatz auf eigenem Grund oder 1 Doppelgarage;

vor der Garage sind min. 5.00m auf eigenem Grund freizuhalten;

3.4 SONSTIGE NEBENGEBÄUDE

... wie Schuppen, Gartenhütten, usw. dürfen ein max. Ausmaß von 15m² aufweisen;

3.5 EINFRIEDUNGEN:

Einfamilienhäuser: Eine möglichst gleichartige Gestaltung ist anzustreben.

4. VER- UND ENTSORGUNG:

4.1 Wasserversorgung: Zentrale WV- Anlage

4.2 Abwasserbesorgung: Öffentliche Kanalsation

4.3 Stromversorgung: öff. - Leitungsnetz

1.2. Behandlung des Einspruchs von Herrn Peter Körner gegen den Bescheid der Marktgemeinde Aschach/Donau, ZI. 920/E-34/2016 „Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) gem. § 28 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 für das Gst. 474/9, KG Aschach an der Donau.

Bericht des Vorsitzenden:

Gegen den Bescheid des Bürgermeister bezüglich Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) für das Grundstück 474/9 vom 04. Oktober 2016, Zahl 920/E-34/2016 wurde durch Herrn Peter Körner Berufung eingelegt (siehe Beilage). Der darin enthaltene Berufungsgrund wurde eingehend geprüft und der beiliegende Entwurf einer Berufungsentscheidung für den Gemeinderat erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Einwendungen entkräftet werden konnten. Es besteht also keine Grundlage zur Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf zur Berufungsentscheidung vollinhaltlich beschließen und somit der Berufung keine Folge leisten.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Hofer Herbert enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 1.2.

Ungel. 1. Nov. 2016

Zhl.:

► Fax

10.11.2016

Von: Peter Körner
Telefon:
Fax:
4082 Aschach
An: Gemeinde Aschach Donau
Geschäftszeichen:
Kennzahl
Betreff

Gegen den Bescheid vom 04.10.2016 der Gemeinde Aschach in welchem mir ein Erhaltungsbeitrag zur Kanalisation und Wasserversorgungsanlage vorgeschrieben wurde, erhebe ich in offener Frist Einspruch und begründe dies wie folgt:

Mein Grundstück bildet eine untrennbare wirtschaftliche Einheit mit dem angrenzenden bebauten Grundstück im Sinne § 28 Abs 4 i.V.m.25 Abs.3 Oö.ROG 1994 der eine Ausnahme vom Erhaltungsbeitrag vorsieht.

Ich stelle daher den Antrag den Bescheid ersatzlos aufzuheben und mir die Befreiung vom Erhaltungsbeitrag zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



Eilt Zur Überarbeitung Bitte kommentieren Bitte beantworten Bitte weiterleiten



Zahl: 920/E-34/2016

Herrn
Peter Körner
Siernerstraße 27
4082 Aschach an der Donau

Aschach, 4. Oktober 2016

**Gegenstand: Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage)
gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück Nr.
474/9, KG Aschach an der Donau**

B E S C H E I D:

Sie sind grundbücherlicher Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Aschach an der Donau als Bauland ausgewiesenen Grundstücks Nr. 474/9, KG Aschach an der Donau. Genanntes Grundstück gilt iSd §§ 28 (4) iVm 25 (3) Oö. ROG 1994 als unbebaut und ist durch die gemeindeeigene Kanalisationsanlage bzw. durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erschlossen. Sie haben daher für dieses Grundstück einen jährlichen Erhaltungsbeitrag zu entrichten und es ergeht sohin folgender

S P R U C H:

1. Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. 474/9, KG Aschach an der Donau, einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 215,25 zu entrichten, wobei dieser Betrag jährlich fällig wird.
2. Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt:
 - a) Abwasserversorgungsanlage: 615 m²
 - b) Wasserversorgungsanlage: 615 m²

3. Gemäß § 28 (2) Oö. ROG 1994 iVm § 210 (1) Oö. BAO ist der Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 215,25 gem. Ziffer 1 im Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides erstmals fällig und mittels beiliegendem Zahlschein binnen einem Monat zur Einzahlung zu bringen.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 28 (1) Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen, jedoch unbebauten Grundstücks, je nach tatsächlicher Aufschließung desselben durch eine gemeindeeigene Kanalisations- und Abwasserentsorgungsanlage, eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (vgl. Aufschließungsbeitragsbescheid vom 16. September 2002, Zl. 920/A-62/2002) einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Ihr Grundstück Nr. 474/9, KG Aschach an der Donau, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Wohngebiet, somit als Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994) ausgewiesen. Dieses Grundstück ist unbebaut, d. h. es befindet sich darauf weder ein Wohngebäude noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes tatsächlich begonnen, noch bildet das Grundstück mit einer unmittelbar angrenzenden bebauten Liegenschaft eine untrennbare wirtschaftliche Einheit (§§ 28 Abs. 4 i.V.m. 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994). Genanntes Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Kanalisationsanlage als tatsächlich aufgeschlossen (§§ 28 Abs. 4 i.V.m. 25 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG 1994).

Ihr Grundstück liegt zudem im Versorgungsbereich der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (§§ 28 Abs. 4 i.V.m. 25 Abs. 4 Z 2 Oö. ROG 1994).

Sie haben daher einen Erhaltungsbeitrag zu entrichten, der sich wie folgt berechnet:

I. **Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Abwasserversorgungsanlage:**

Gemäß § 28(3) Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Abwasserversorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,24.

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von 615 m² und einer für den Erhaltungsbeitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 i.V.m. 26 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994) von 615 m² errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

615 m² anrechenbare Grundstücksgröße x € 0,24

€ 147,60

II. Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage:

Gemäß §28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für den durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,11.

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von 615 m² und einer für den Erhaltungsbeitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 i.V.m. 26 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994) von 615 m² errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

615 m² anrechenbare Grundstücksgröße x € 0,11

€ 67,65

Insgesamt (Summe aus I und II) haben sie somit für Ihr aufgeschlossenes, jedoch unverbautes Grundstück einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 215,25 zu entrichten.

Gemäß § 28 (2) Oö. ROG 1994 ist der Erhaltungsbeitrag durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben und jährlich fällig. Der Erhaltungsbeitrag für die Folgejahre ist daher jeweils jährlich beginnend ein Jahr nach Fälligkeit der 1. Rate an die Gemeinde zur Anweisung zu bringen, bis es zur Entrichtung der entsprechenden Anschlussgebühren (§ 28 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG 1994) kommt.

Mit der Novelle 2015 des Oö. ROG 1994, LGBl. 69/2015 wurden mit Wirkung 1.1.2016 die Beitragssätze in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 erhöht. Diese neuen Beiträge gelten für sämtliche Grundstücke, also auch solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde. Daher war auch in diesem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde Aschach an der Donau eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Berufung muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

1 Zahlschein

Mit freundlichen Grüßen
der Bürgermeister:



Knierzinger

(Ing. Friedrich Knierzinger)

Zahl: 920/E-34/2016

An
Peter Körner
Siernerstraße 27
4082 Aschach an der Donau

Aschach, 18. 1. 2017

Gegenstand: Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück Nr. 474/9, EZ 1254, KG Aschach an der Donau; Bescheid des Bürgermeisters vom 04. Oktober 2016; Zl.: 920/E-34/2016;

Berufungsbescheid

Bezug: Berufung vom 10. November 2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 04. Oktober 2016, Zl: 920/E-34/2016

Bescheid

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat sich mit der oben angeführten Berufung in seiner Sitzung am 23. 1. 2017 auseinandergesetzt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderat Beschlusses folgender

Spruch:

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm §§ 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, idF.LGBl. 91/1990, sowie auf Grund §§ 25 (3) und 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 LGBl. 69/2015 wird die, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 04.Oktober 2016, Zl.: 920/E-34/2016, gerichteten Berufung vom 10.11.2016 abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Begründung:

Mit – nunmehr angefochtenen – Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 04. Oktober 2016, Zl.: 920/E-34/2016 wurde Ihnen ein Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück 474/9, EZ 1254, KG Aschach an der Donau in der Höhe von € 215,25 vorgeschrieben.

Gegen den erwähnten Bescheid des Bürgermeisters haben Sie mit Schriftsatz vom 10. November 2016 fristgerecht Berufung erhoben.

In Ihrer Berufung weisen Sie darauf hin, dass das betroffenen Grundstück 474/9 und das angrenzende bebaute Grundstück eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bilden.

Hierüber hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau als zuständige Berufungsbehörde folgendes erwogen:

Für das Vorliegen einer untrennbaren wirtschaftlichen Einheit gem. § 25 Abs. 3 Z. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 müssen die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Eigentum der gleichen Person stehen und in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen sein.

Das in Rede stehende Grundstück 474/9 wird in der Einlagezahl 1254 geführt, das angrenzende Grundstück 483/1 in der Einlagezahl 666. Die Voraussetzung für eine untrennbare wirtschaftliche Einheit ist in diesem Fall nicht gegeben.

Des Weiteren hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem grundlegenden Erkenntnis vom 10. Juni 2002, Zl. 2001/17/0206, ausführlich zur Auslegung des Begriffes „untrennbare wirtschaftliche Einheit“ Stellung bezogen und dabei folgenden Rechtssatz formuliert: „Eine untrennbare wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 25 Abs. 3 Z 3 Oö ROG 1994 liegt demnach vor, wenn die vom Eigentümer begründete gemeinsame Nutzung der in Rede stehenden Grundstücke nicht ohne (wesentlichen) wirtschaftlichen Schaden wiederum aufgehoben werden kann.“

Im Fall von Grundstücken, die als Betriebsareal genutzt werden, ist die Frage der Untrennbarkeit der wirtschaftlichen Einheit daher danach zu beurteilen, ob der Wert des Unternehmens, zu dem das in Streit stehende unbebaute Grundstück zählt, im Fall des Ausscheidens desselben aus dem Betriebsvermögen stärker sinken würde als es dem Verkehrswert des in Rede stehenden Grundstückes entspricht

Darüber hinaus weist das betroffene Grundstück 474/9 eine Größe von 615 m² auf und ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschach an der Donau als Wohngebiet ausgewiesen. Aufgrund dieser Größe und Widmung ist das Grundstück selbständig bebaubar.

Ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden durch eine Trennung der beiden Liegenschaften kann daher nicht erkannt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.²

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Behörde] unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Wels-Land > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

² Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind mit je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu vergcbühren.

2. Gemeindegebarung

2.1. Haushaltsvoranschlag 2017 samt Dienstpostenplan – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Voranschlag für 2016 stellt sich mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 4.054.700,00 ausgeglichen dar. Dabei wurde ein Überschuss von € 68.900,00 als allgemeine Rücklage budgetiert.

Der Voranschlagsentwurf wurde von der Finanzplanungsgruppe am 15. 12. 2016 vorbegutachtet. Im Bericht zum Voranschlag sind die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben beschrieben.

Bezüglich des Dienstpostenplanes ergaben sich nur kleine Änderungen bzw. Umverteilungen:

Bei den Bediensteten der allgemeinen Verwaltung wurden die Personaleinheiten von 6,05 auf 6,01 reduziert. Dies ergab sich durch die Umschichtung von Stunden. 1,6 Stunden wurden eingespart.

Bei den Bediensteten des handwerklichen Dienstes wurde 1 Personaleinheit im Bauhof eingespart. Bei den Reinigungskräften im Kindergarten wurde ebenfalls eine Umverteilung durchgeführt. Zwei Reinigungsstunden wurden bei einer Kindergartenhelferin hinzugefügt.

Bei den Bediensteten des Kindergarten- und Hortdienstes muss für eine Integrationskindergärtnerin ein Posten mit 0,43 PE geschaffen werden, da Bedarf besteht.

Bei den sonstigen Bediensteten sind 0,58 PE für Sprachförderung sowie 0,18 PE für die Reinigung des öffentlichen WCs vorgesehen.

Beratung:

AL Rathmayr: Sie erklärt die Änderungen beim Dienstpostenplan.

Hr. Jäger: Es geht ihm um die Schülerbetreuung. Die Kosten für die sonstigen Leistungen sind gestiegen. Es handelt sich hier um die Kosten der Nachmittagsbetreuung. Es werden aber auch Elternbeiträge eingefordert. Er findet diese Kosten zu hoch und bittet um Überprüfung.

Al Rathmayr: Die Betreuung beginnt teilweise bereits um 11:00. Die Betreuung kann nicht von Helferinnen durchgeführt werden. Es muss hier pädagogisches Personal zur Verfügung stehen. Es ist hier auch die Sommerbetreuung inkludiert.

Nach kurzer Diskussion wird vereinbart, dass diese Kosten im Prüfungsausschuss geprüft werden.

Hr. Ing. Schalek:

1) Die Einwohnerzahl als Basis für Zahlungen aus dem Finanzausgleich wird auf Basis Melderegister jährlich ermittelt und ist auch ein Indikator für das Wachstum einer Gemeinde. Nur inwieweit stimmen die Zahlen?

Einwohnerzahlen Aschach lt. VA 2016

Lt. GR-Wahl 7.7.2015	2208
per 31.10.2014	2220

Einwohnerzahlen Aschach lt. RA 2015

Lt. GR-Wahl 7.7.2015	2372 (2208 + 164 Nebenwohnsitze)
per 31.10.2013	2193

Einwohnerzahlen Aschach lt. VA 2017

Lt. GR-Wahl 7.7.2015	2407 ? (<u>lt. Mitteilung BH</u>)
per 31.10.2015	2194

Basis für Finanzausgleich 2189 (korrigierter Wert lt. Melderegister)

2) Zum Querschnitt:

Die Freie Finanzspitze I (FFS I)– Ergebnis der laufenden Gebarung (Ziffer 91 im Querschnitt, Seite 8) mit € 301.300.- ist zu wenig, Sollwert wäre 400.000 – 600.000.- (10 -15% der Einnahme aus der laufenden Gebarung, Ziffer 19 im Querschnitt, Seite 8).

Nach Abzug der Kreditrückzahlungen (Ziffer 64 und 65, Seite 10) stehen nur mehr € 77.200.- = 1,92 % aus den Einnahmen der laufenden Gebarung zur freien Verfügung. Das ist zu wenig und wir können nur hoffen, dass die Kreditzinsen nicht steigen werden.

3) Zu den Haushaltskonten

Rückfragen zu den Einnahmen und Ausgaben des VA 2017 wurden mit Frau Dieplinger-Groiss besprochen und geklärt.

Aufgefallen sind z.B

- Position 232100:
Die Steigerung für Ausgaben Schülerbetreuung durch das Hilfswerk mit € 31.800.- (VA 2016 € 28.699.-, Rechnung 2015 € 26.935,20). Externe Dienstleister sollten Erhöhungen im Detail begründen!
- Position 891000 Gast und Schankbetriebe = AVZ
Die Ausgaben der Gemeinde betragen € 16.200.- bei Einnahmen von € 10.000.-, davon für Miete € 3000.- = € 250/ Monat! Würde man das AVZ im Rahmen einer Kostenrechnung als eigene Kostenstelle führen, wären die tatsächlichen Kosten noch höher. Kostendeckung wäre anzustreben.
Der Verwendungszweck bzw. die Nutzung bei einem Gebäudewert von derzeit ca. € 600.000.- (ohne Dachsanierung) sollte überprüft und optimiert werden.

3) Zum AOH - Ergänzungen

Kanalsanierung

Lt. Mitteilung der Frau Amtsleiterin erhält die Gemeinde nach der Kollaudierung von BA 09 – ca. Mitte Feber 2017 - einen Zuschuss von € 100.000.-.

AVZ

Weiters wird lt. Sitzung der Finanzplanungsgruppe vom 15.12.2016 das Dach für das AVZ saniert. Kostenvoranschlag € 140.000.-, Förderung € 115.000.-

Vorsitzender: Man hatte lange das Problem keinen Pächter zu haben. Er weiß man hat einen sehr niedrigen Pachtzins, aber dafür werden jetzt die Betriebskosten vom Pächter bezahlt. Es ist niemand mit dieser Situation zufrieden. Es wird jedoch auch von den Aschacher Vereinen fast, bis gar nicht genutzt. Was auch sehr schade ist.

Hr. Jäger: Es sollte von Seiten der Gemeinde die Verpflichtung bestehen, dass man dem Pächter mitteilt, das äußere Erscheinungsbild zu ändern. Wenn die Vereine wieder hingehen sollen, muss man auch die Voraussetzungen schaffen, dass es wieder lukrativ wird.

Fr. Dr. Wassermair: Dem möchte sie voll beipflichten. Es mangelt auch an der Hygiene (z.B. in den Toiletten).

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Voranschlagsentwurf für das Jahr 2017 möge beschlossen werden. Weiters möge der Dienstpostenplan beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Karin Rathmayr B II- VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 17.4	C I-V	
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,55	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
0,5	VB	GD 21.7	I/d	
Kindergarten				
3,54	VB	KPB	I L/I 2b 1	
0,43	VB	KPB	I L/1 2b 1	Integrationspädagogin*
2,14	VB	GD 22.3		
0,93	VB	GD 22.3	d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Jürgen Pröhl VB II/p 1	Bauhofleiter
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Christian Straßl VB II/p 1 *	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Martin Kitzberger VB II/p 2	bleibt bis zur Verwirklichung der Bauhofkooperation unbesetzt

1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Rainer Gruber VB II/p 2		
1	VB	GD 20.EB	II/p 3		dz. unbesetzt
2,51	VB	GD 25.1	II/p 5		
Sonstige Bedienstete					
0,18	S		Sonstige Bedienstete		Reinigung Öff. WC
0,58	S		Sonstige Bedienstete		Sprachförderung

Bericht zum Voranschlag für das Finanzjahr 2017

Der Ordentliche Haushalt des Voranrages für das Finanzjahr 2017 schließt mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von jeweils € 4.054.700,00. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2013 wurde der verbliebene Überschuss in der Höhe von € 68.900,00 als allgemeine Rücklage veranschlagt (1/981/298) und wird bis zu seiner Verwendung auf einem Durchläuferkonto (0/367) zur Verstärkung des Kassenkredites bleiben. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben „Hochwasser 2013“ noch nicht abgeschlossen ist und aus diesem Grund im Budget 2017 keinen Niederschlag findet. Die Haupteinnahmen und –ausgaben wie Ertragsanteile, Landesumlage und Krankenanstaltenbeitrag wurden nach dem Voranschlagserlass budgetiert. Hier sind in der Gruppe 925 € 1.758.400,00 sämtliche Ertragsanteile bei der Haushaltsstelle 2/925/859 zu veranschlagen. Beim Krankenanstaltenbeitrag (€ 479.600,00) ergeben sich Mehrausgaben von € 15.900,00 im Vergleich zum VA 2016. Laut VA-Erlass 2017 ist hier im kommenden Finanzjahr mit einer Gutschrift in der Höhe von lediglich € 19.800,00 zu rechnen (VA 2016: € 51.200,00). Die SHV-Umlage wurde mit 27% von der Finanzkraft 2015 (€ 683.800,00) veranschlagt. Der Unterschied zum Jahr 2016 beläuft sich hier auf € 27.600,00 Mehrausgaben.

Die Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt setzen sich wie folgt zusammen:

- € 3.000,00 an das Straßenbauprogramm 2010 - 2015 (= Verkehrsflächenbeitrag)
- € 12.000,00 an den HB Ruprechtling (= Wasseranschlussgebühren)
- € 20.000,00 an die Kanalsanierungsmaßnahmen 3. Etappe (= Kanalanschlussgebühren)

Für weitere Zuführungen wurden **Rücklagen aus Überschüssen des OH** aus den Finanzjahren 2014 und 2015 veranschlagt:

- € 51.200,00 an HB Ruprechtling
- € 50.000,00 an FFW Hochwasserschutz (Notstromversorgung)
- € 23.000,00 an Wasserleitung Siernerstraße
- € 50.200,00 an Straßenbauprogramm 2010 – 2015
- € 73.900,00 an Kanalsanierung 2015 – 2017 3. Etappe

Das sind insgesamt € 248.300,00.

Außerordentlicher Haushalt

1) 001631 Feuerwehrdepot Hochwasserschutz (Notstromversorgung)

Für dieses Vorhaben wurden € 50.000,00 veranschlagt – Abdeckung aus Rücklagen.

2) 002403 Kindergarten Gartengestaltung/Spielgeräte

Ausgaben von € 50.000,00 – Abdeckung durch Zuschuss vom Land OÖ.

3) 000179 Hochwasser 2013

Vorhaben wurde noch nicht abgeschlossen – keine Budgetierung 2016.

4) 008502 Sanierung HB Ruprechtling

Veranschlagte Ausgaben in Höhe von insgesamt € 63.200,00 (€ 48.200,00 Fa. Rittmeyer und € 15.000,00 Fa. Hinterberger) – Abdeckung mittels Interessentenbeiträgen (€ 12.000,00) und Rücklagen (€ 51.200,00).

5) 008504 Wasserleitung Siernerstraße

Ausgaben in Höhe von € 23.000,00 – Abdeckung aus Rücklagen.

6) 612008 Straßenbauprogramm 2010 - 2015

Dieses Vorhaben weist im Voranschlag 2017 einen Überschuss auf (€ 188.200,00) auf, da der derzeitige Abgang von € 188.205,25 ausgabenseitig noch nicht budgetiert werden konnte. Bei den Einnahmen wurden die laut Finanzierungsplan des Landes OÖ vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel (insgesamt € 285.000,00), € 3.000,00 Verkehrsflächenbeitrag und € 50.200,00 Rücklagenzuführung veranschlagt, bei den Ausgaben die Sanierung der Siernerstraße (€ 150.000,00).

7) Kanalsanierung 2015 – 2017 3. Etappe

Ausgaben in der Höhe von € 285.000,00 (Vorreinigungsanlage) stehen € 73.900,00 Rücklagenzuführung, € 191.100,00 Darlehenszuzahlung und € 20.000,00 Kanalanschlussgebühren gegenüber.

Das Vorhaben **Volksschule Whiteboards** muss wegen des Landeszuschusses in der Höhe von rd. € 9.000,00 noch im Finanzjahr 2016 abgewickelt werden. Die Ausgaben belaufen sich voraussichtlich auf € 15.000,00.

2.2. Mittelfristiger Finanzplan 2017 bis 2021 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährlich zu überprüfende, auf einen mehrjährigen Zeitraum (fünf Jahre) bezogene Zusammenstellung von Prioritäten und Größenordnungen finanzieller Maßnahmen, die auf der Zielvorstellung der Gemeinde beruht. Diese Planung darf nicht starr sein, jährliche Revisionen unter Berücksichtigung neuer Daten, Erkenntnisse, Informationen und Bedürfnisse sind notwendig, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass auch die zu erwartenden Folgekosten berücksichtigt werden müssen.

Die Vielzahl von Vorhaben, die vielfach gleichzeitige Durchführung mehrerer Vorhaben und die Begrenztheit vorhandener Mittel, begründen das Erfordernis der mittelfristigen Finanzplanung. Diese unterscheidet sich vom Voranschlag durch die Mehrjährigkeit. Sie hat einerseits den Aufwand für eine Anzahl von Jahren der Planperiode und andererseits die Einnahmequellen zu berücksichtigen, die die erforderlichen Mittel liefern sollen. Wie der Voranschlag ist auch die mittelfristige Finanzplanung ein Instrument der Gebarungssicherheit, welches jedoch den Voranschlag nicht zu ersetzen vermag.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Im Zuge der Voranschlagserstellung wurde auch der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 erstellt.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass lediglich Vorhaben, in MFP aufgenommen werden dürfen, für die es eine Finanzierung gibt (BZ-Zusagen, Zusagen von Landesräten oder genehmigte Finanzierungspläne)

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Der Mittelfristige Finanzplan ist die Basis für die mittelfristige Ermittlung der jährlichen, freien Budgetspitzen. Er sagt lediglich aus, welche Finanzmittel für weitere Projekte zur Verfügung stehen würden, aber noch nichts über neue Projekte.

Gleichzeitig ist er aber auch ein Indikator für Maßnahmen um

- langfristig freie Budgetspitzen sicherzustellen und
- die freien Budgetspitzen nachhaltig zu erhöhen

Die Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung definiert dazu im §16
Mittelfristiger Finanzplan, Absatz (4):

„Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.“

Und unter § 8 **Voranschlagsausgleich, Absatz (3):**

„Wenn die Gesamtheit der veranschlagten Ausgaben die Gesamtheit der Einnahmen überschreitet, hat der Bürgermeister in den Entwurf des Gemeindevoranschlages auch Vorschläge zur Herstellung des Gleiches der Einnahmen und Ausgaben, ist Deckung des Abganges, aufzunehmen.“

Nachdem der mittelfristige Finanzplan beim Voranschlag zu berücksichtigen ist und im jetzigen mittelfristigen Finanzplan für zukünftige Voranschläge die freien Budgetspitzen nicht nur zu niedrig sind, zusätzlich eine fallende Tendenz und sogar negative Ergebnisse ausweisen, ist aus unserer Sicht der vorher angesprochene Absatz (3) im § 8 relevant, d.h. **für den vorgelegten mittelfristigen Finanzplan Vorschläge mit Maßnahmen zur nachhaltigen und langfristigen Absicherung entsprechender freier Budgetspitzen zu erstellen.**

Man könnte es sich z.B. wie es bei anderen Gemeinden bereits praktiziert wurde, leicht machen und durch den Verkauf von Gemeindevermögen kurzzeitig eine positive Optik darstellen. Nur wenn das Familiensilber weg ist, ändert das nichts an den steigenden Kosten und den zu niedrigen Einnahmen und die Reserven sind auch weg.

Wir brauchen daher Konzepte mit entsprechenden Maßnahmen einschließlich deren Umsetzung. Nur diese Konzepte entstehen nicht von heute auf morgen und die Umsetzung der Maßnahmen ist aufgrund der Erfahrung ein mehrjähriger Prozess. Typisches Beispiel ist die Bauhofkooperation.

Wir schlagen daher vor, einen Sonderausschuss aus entsprechenden Vertretern der einzelnen Fraktionen und der Gemeinde zu bilden und mit dem Projekt **„Konzept mit Maßnahmen und deren Umsetzung zur nachhaltigen und langfristigen Absicherung entsprechender, freier Budgetspitzen“** zu beauftragen.

Vorsitzender: Man braucht sich nur die Schulkooperation anschauen. Man arbeitet hier schon Jahre daran. Die Bedingungen ändern sich leider immer wieder. Egal wie die Sache ausgeht, man wird Kosten sparen müssen. Dieses Anliegen gibt es auch beim Bauhof. Bei Zusammenlegung muss es einfach billiger werden.

Hr. Jäger: Er kann sich mit dem Thema der Grün Fraktion schon anfreunden. Man lässt sich in Aschach teilweise zurückdrängen und steuert nicht dagegen. Es stimmt schon dass man sparen muss, jedoch wenn man so weiterarbeitet, weiß er nicht was von Aschach überbleibt. Man hat so einen attraktiven Markt, der aber leider zu wenig verkauft wird. Er würde es sinnvoll finden für die Zukunft von Aschach so einen Ausschuss ins Leben zu rufen.

Hr. Hosiner: Es gab bereits einmal eine Gruppe – DOSTE. Er weiß nicht, ob es die Gruppe noch gibt. Ihm fehlt beim MFP auch die Vision und er wird daher keine Zustimmung geben.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende MFP für die Jahre 2017 – 2021 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Hosiner, die gesamte Grün Fraktion und die gesamte SPÖ Fraktion enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.2.

2.3. Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Eferding – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Nachtragsvoranschlag 2016 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Eferding überprüft. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 2.3.

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 16. Dez. 2016

Zhl.: 922-2/N-33/2/16

Geschäftszeichen:
BHEFGem-2016-49953/8-KRA

Bearbeiter/-in: Barbara Krammer
Tel: (+43 7248) 603-64315
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 15.12.2016

Nachtragsvoranschlag 2016 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vorgelegte Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 im Namen der Oö. Landesregierung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Er wird in der Beilage zurückgesandt.

Auf Grund der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 ist das nachstehende Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und uns eine Kopie des Protokollauszuges zu übermitteln.

Der **ordentliche Haushalt** schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.247.300,00 Euro wiederum ausgeglichen ab.

Der **außerordentliche Haushalt** schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.357.200,00 Euro ausgeglichen ab.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag wird zur Kenntnis genommen

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Roland Weiß

Anlagen: Nachtragsvoranschlag 2016

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Abschluss eines Bestandsvertrages mit der Via Donau betreffend Schopperhalle, Vorplatz sowie Lagerhalle - Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Via Donau wurde ein Bestandsvertragsentwurf bezüglich Schopperhalle, Vorplatz sowie Lagerhalle vorgelegt. Der Bestandsvertrag wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Der vorliegende Entwurf ist jedoch lt. Rücksprache mit der viadonau noch nicht von der Zentrale der viadonau in Wien bestätigt. Fr. Schönberger von der viadonau Aschach wird sich jedoch bemühen bis zur Gemeinderatssitzung eine Bestätigung von Wien einzuholen.

Dieser Punkt wurde vertagt !

3.2. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Via Donau betreffend eines Lagerraumes in der ehemaligen Tischlerei – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

In der ehemaligen Tischlerei wurde der Nebenraum für Lagerzwecke für die Gemeinde sowie dem Verein Spektrum zur Verfügung gestellt. Auch über diese vorübergehende zur Verfügungstellung ist ebenfalls ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Auch hier gilt, dass die Bestätigung seitens der Viadonau Wien noch ausständig ist.

Beratung:

Dieser Punkt wurde vertagt !

3.3. Neufassung der Lustbarkeitsabgabenverordnung aufgrund Empfehlung der Landesregierung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund eines neuerlichen Erlasses der Landesregierung wurde die bereits beschlossene Lustbarkeitsabgabe nochmals überarbeitet und ist daher nochmals zu beschließen.

Die Änderungen zur bestehenden Verordnung wurden markiert.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Lustbarkeitsabgabenverordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Punkt wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

ENDE TOP 3.3.

**MARKTGEMEINDEAMT ASCHACH AN DER DONAU,
4082 ASCHACH AN DER DONAU, ABELSTRASSE 44, POL.BEZ. EFERDING,
O.Ö.**

Zahl: 920-6/2016

Aschach, am 23.01.2017

V e r o r d n u n g

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 23.01.2017
betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von
Lustbarkeiten im Gebiet der Marktgemeinde Aschach an der Donau
(Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Aschach an der Donau)**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateen oder der Übermittlung von Wettdateen über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommen,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - zoologische Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- ❖ bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen/Vergnügungen
 - der Unternehmer, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt
- ❖ beim Betrieb von Spielapparaten

- die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- ❖ beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld¹⁾ zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes; Ausgenommen sind Filmvorführungen nach dem FAG – diese sind mit 10 % des Eintrittsgeldes zu versteuern.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6 Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
 - mit fortlaufender Nummer versehen sein und

- den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Marktgemeinde Aschach an der Donau vorzulegen.
- (4) Die Marktgemeinde Aschach an der Donau kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Marktgemeinde Aschach die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Marktgemeinde Aschach an der Donau bei der Festsetzung der Abgabenschuld

im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10 Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.7.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 29.10.2007 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Ing. Fritz Knierzinger

Kundgemacht am:

Abgenommen am:

4. Bericht des Bürgermeisters

- Vor zwei Wochen war er bei einem Workshop zum Thema Landesausstellung 2022. Es soll auch in Aschach ein Workshop stattfinden, wo wir unsere Ideen vorbringen. Er hat bereits dort mitgeteilt, dass Aschach im Bezirk die einzige Gemeinde ist, die tatsächlich die Lebensader Donau verkörpern kann.
- Er war mit Hrn. Haider bei den Sachbearbeitern vom Bildungsressort. Es ging dabei um Auflösung der Mittelschulen und mit welchen finanziellen Folgen man dann zu rechnen hat. Es wird hier eine Sitzung geben und danach gibt es weitere Infos.
- Zum Hochwasserschutz teilt er mit, dass bei der Besprechung alle Fraktionen dabei waren. Es gab im Dezember noch eine Beiratssitzung, die erstmalig für Aschach eine Alternative gegenüber derer dem Land aufgezeigt hat. Er hat sich erlaubt, die Personen vom Land und von der Planungsfirma nach Aschach zu bitten, um eine Info zu erhalten. Es werden momentan Erdreicherungskundigungen durchgeführt. Letztendlich braucht man Zahlen, was das Ganze kosten würde, um eine Entscheidung fällen zu können. Vorausgesetzt man möchte mobile Elemente, geht es um die Bewältigung dieser. Sein persönlicher Ansatz wäre, wenn man es nicht der Feuerwehr anhängen will, dann wäre zumindest bei einer Entscheidung, ob es einen gemeinsamen Bauhof gibt, dies zu berücksichtigen. Es gibt bei den anderen beteiligten Gemeinden kein Hochwasserrisiko.

ENDE TOP 4

5. Allfälliges

- Hr. Jäger: Er wollte Hrn. Haider fragen, wie weit die Anfrage ist, bezüglich der Umsatzsteuer zur Bauhofkooperation.
Hr. Mag. Haider: Die Antwort ist da. Das Finanzministerium teilte jedoch mit, dass eine Anfrage in Brüssel erst abgewartet werden muss.
Fr. Dr. Wassermair: Es wurde von der Grün Fraktion Aschach und Hartkirchen eine gezielte Anfrage an das Finanzamt Grieskirchen gestellt. Eine Antwort steht jedoch noch aus.
- Fr. Dr. Wassermair: Sie spricht die Schneeräumung in Aschach an. Es ist sicher schwierig bei diesen Bedingungen, aber sie kommt aus der Garage nur schwer raus, da auf einer Seite bereits so viel Schnee hingeschoben wurde.
Hr. Leblhuber: Man muss hier auch selbst mithelfen, dies ist eine Ausnahmesituation.
- Hr. Schöppl: Er möchte wissen, wer die Schneeräumung einteilt, da teilweise Privatstraßen geräumt werden. Er bittet, dass dies kontrolliert wird.
Hr. Hosiner: Die Gehsteige wurden dafür teilweise sehr spät geräumt.
Vorsitzender: Es sind derzeit nur zwei Personen und eine Aushilfe am Bauhof für die Schneeräumung. Er hat auch bereits in einer Aussendung an die Zusammenarbeit appelliert. Es gab heuer eigentlich relativ wenige Beschwerden und er hat auch schon selbst mitgearbeitet.
- Hr. Schöppl: Er hat gehört, dass das Cuba zusperrt und er möchte wissen, ob dort noch irgendwelche Forderungen offen sind.
AL Rathmayr: Da es eine öffentliche Sitzung ist, kann dies hier nicht beantwortet werden. Es wird in der nächsten Gemeindevorstandssitzung darüber gesprochen.
- Hr. Groiss jun.: Er möchte gerne wissen, was bei den Verträgen mit der Via Donau noch für Fragen offen sind?
Hr. Weichselbaumer: Es sind nur noch Kleinigkeiten bezüglich Haftung und Versicherungspflichten.
- Hr. Mag. Haider: Er bezieht sich auf die Diskussion zum Mittelfristigen Finanzplan. Er ist auch der Meinung, dass man sich damit auseinander setzen muss um zu wissen, wo man hin will. Wo soll man in 10 Jahren stehen? Andere Gemeinden überflügeln uns bevölkerungsmäßig ziemlich und der Bürgermeister aus Hartkirchen hat zu ihm einmal gesagt, dass Aschach ein Übernahmekandidat für Hartkirchen ist.
Von 2009 bis 2015 gab es einen Entwicklungsausschuss. Dieser Ausschuss wurde wieder eingestellt, weil von einigen Fraktionen die Bereitschaft zur Mitarbeit auf sehr niedrigem Niveau stattgefunden hat. Es gab sogar Aussagen wie, man torpediert sowieso alles, was hier kommt.
Wenn jetzt die Bereitschaft von allen Fraktionen da ist, sich mit der Zukunft von Aschach konstruktiv auseinander zu setzen, muss es nicht unbedingt ein Ausschuss sein. Man kann auch einen Beirat gründen und es würde auch die Kosten niedriger halten.

ENDE TOP 5